

Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Twist.

(2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Abs. 1 gehört das Gebiet der Gemeinde Twist, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen und Wirtschaftsgebäuden in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Kommunale Straßenreinigung

(1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Straßen (Straßenverzeichnis) betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde kann die Durchführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.

(3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Abs. 1 umfasst die Reinigung

- a) der Fahrbahnen,
- b) der Parkspuren und
- c) der Gossen.

Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Verkehrsraumes bis zur Straßenmitte von Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1b) bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

(4) Die Eigentümer der beidseitig an die in Abs. 1 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung; für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

(5) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3

Übertragung der Reinigung der Geh- und Radwege

(1) Die Reinigung befestigter und unbefestigter Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Geh- und Radwegen sowie in den Gossen der im § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze wird

a) den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und

b) Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) auferlegt.

Die Reinigungspflicht der unter Ziffer b) genannten Verpflichteten geht der der Eigentümer (Ziffer a) vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) Die Reinigungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, dass ein Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist

§ 4

Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Übertragung der Straßenreinigung

(1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat u.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Radwege. Im Einzelnen findet die Verordnung der Gemeinde Twist über Art und Umfang der Straßenreinigung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.10.2015 außer Kraft.

49767 Twist, den 15.07.2021

Lübbers
Bürgermeisterin

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Die Reinigung der in Spalte 1 genannten Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist werden grundsätzlich auf die Anlieger übertragen.

Die in Spalte 2 gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Twist werden von der Gemeinde Twist gereinigt und sind somit als öffentliche Einrichtung an die Straßenreinigung angeschlossen. Die Reinigung erfolgt in dem in § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung beschriebenen Umfang:

Spalte 1	Spalte 2
Aawiesen	
Adorf	
Adam-Riese-Straße	
Ahornstraße	X
Akazienweg	X
Albert-Schweitzer-Weg	
Alfred-Delp-Straße	
Albert-Einstein-Straße	X
Alter Diek	X
Alte Rathausstraße	X
Alter Postweg	
Alt-Rühlertwist	X von Haus-Nr. 39 bis Haus Nr. 67
Alt-Hesepertwist	
Am Alten Hafen	
Am Brook	X von Einmündung Emlichheimer Straße bis Haus-Nr. 23
Am Dreieck	X
Am Fuchsbau	
Am Hallenbad	X
Am Kanal	X von Einmündung L 47 bis Einmündung Am Alten Hafen
Am Kanal-West	
Am Kreishof	X
Am Marktplatz	X
Am Park	x
Am Reiterdorf	
Am Schlagbaum	X von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 13
Amselweg	X
An den Torfkühlen	X
An der Aabrücke	
An der Apotheke	
An der Schmiede	X
An der Wieke	X von Einmündung Georg-Klasmann-Straße bis Einmündung Kiefernweg
Annaveenstraße	
Ansgarstraße	X
Auf dem Bült	X von Einmündung Georgstr. bis Einmündung Friedhofstr.
Bachstraße	
Bathorner Straße	
Bauernsiedlung	
Beethovenstraße	
Betriebsplatz	
Binsenweg	X
Birkenweg	X
Birkhahnweg	X

Blumenstraße	
Bonifatiusstraße	
Boschstraße	
Brahm Straße	
Brinkmanns Busch	
Brucknerstraße	
Brückenstraße	
Brunnenbauerweg	X
Buchenweg	X
Bürgermeister-Brüning-Straße	X
Bürgermeister-Nottberg-Straße	X
Bussardweg	
Carl-Orff-Straße	
Clemens-Schöningh-Straße	X von Einmündung Franziskusstr. bis Einmündung Ostlandstr.
Carl-Sonnenschein-Straße	
Daimlerstraße	
Dieselstraße	X
Distelweg	X
Drosselweg	X
Dürrenmattstraße	
Egon-Schöningh-Straße	
Eichenweg	X
Emlichheimer Straße	
Erikaweg	X
Erlenweg	X
Erster Reiheweg	
Eschenweg	X
Farnweg	X
Falkenweg	
Fasanenweg	X von Haus-Nr. 17 bis Einmündung An den Torfkühen
Fehndorfer Straße	X
Finkenweg	X
Fliederweg	X
Flensbergstraße	X
Fontanestraße	
Franziskusstraße	X
Friedhofstraße	
Fuchsienweg	X Haus-Nr. 8, 10 und 13 bis 19
Fürstenbergstraße	X
Gartenstraße	X
Gaußstraße	X
Georg-Klasmann-Straße	X
Georgsdorfer Straße	
Georgstraße	X von Einmündung Auf dem Bült bis Haus-Nr. 48
Geranienweg	
Gimpelweg	X
Ginsterweg	
Goethestraße	
Goldammerweg	X
Grüntalstraße	X von Einmündung Hebelmeer bis Haus-Nr. 21
Habichtweg	
Hakendiek	
Haydnstraße	
Händelstraße	
Hebelmeer	X Haus-Nr31 und 33 bis 44
Heckenweg	X
Heideweg	
Heinrich-Mügge-Weg	X

Heinrichstraße	
Hermann-Eilers-Straße	X
Hermann-Lemper-Straße	X von Einmündung Lange Straße bis Haus-Nr. 23
Hermannstraße	
Hermelinweg	
Heseper Straße	
Holunderweg	X
Hortensienweg	X
Hofer Straße	
Hölderlinstraße	
Hubertusstraße	
Im Staatsmoor	X
Im Wiesengrund	X
Irisweg	X
Jahnstraße	
J.-D.-Lauenstein-Straße	
Johannes-Dettmer-Straße	
Kastanienallee	
Ketteler Straße	X
Kiebitzweg	X
Kiefernweg	X
Kirchstraße	X
Kleiststraße	
Kolpingstraße	X
Krokusstraße	
Lambert-Lamann-Weg	X
Lange Straße	
Leibnitzstraße	
Lerchenweg	X Hausnummer 23 - 26
Lessingstraße	
Lindenweg	X
Ludgeristraße	X
Marderweg	
Kaplan-Dopp-Str.	
Marienstraße	X
Martinistraße	
Mauerseglerweg	X
Max-Planck-Str.	X
Meergrund	
Meerpand	
Meisenweg	X
Mittelweg	
Mozartstraße	X
Möhlendiek	
Mühlenweg	X von Einmündung Am Marktplatz bis Haus-Nr. 4
Narzissenstraße	X von Einmündung Rosenstraße bis Haus-Nr. 9a
Nelkenstraße	X
Neue Straße	
Neulandstraße	X von Einmündung Südstraße bis Einmündung Ginsterweg
Neuringe	X Hausnummer 60-62, 66-86
Nordstraße	
Ostlandstraße	X von Einmündung Clemens-Schöningh-St. bis Haus-Nr. 6
Overbergstraße	X
Pappelallee	
Provinzialstraße	
Raiffeisenstraße	X
Rebhuhnweg	X

Reithorn	
Ringstraße	X
Rooskens Kamp	X
Rosenstraße	X
Rotdornweg	X von Einmündung Weidenweg bis Haus-Nr. 4
Rudolfstraße	
Schaftrift	X
Schilfrohrweg	X
Schillerstraße	
Schubertstraße	X
Schulstraße	X
Schwalbenweg	X
Schwarzer Weg	
Schwester-Zita-Weg	
Sonnentauweg	X
Sperberweg	X
Sperlingweg	X
Starenweg	X
Stellmacherweg	X
Südstraße	
Tannenweg	X
Torfmoosweg	X
Tulpenstraße	X
Ulmenweg	X
Von-Galen-Straße	
Wachtelweg	X
Weidenweg	X
Weißdornweg	X
Weststraße	X
Wilhelmstraße	
Wintershallstraße	
Wollgrasweg	X
Zollstraße	
Zusestraße	X